Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 42/2015

Sitzung vom 29. April 2015

447. Postulat (Erhöhung der Verpflegungsbeiträge von Eltern bei auswärtigem Schulbesuch)

Die Kantonsrätinnen Sabine Wettstein-Studer, Uster, Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, und Astrid Furrer, Wädenswil, haben am 9. Februar 2015 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Erhöhung der maximalen Kostenbeiträge für Eltern bei auswärtigen Schulbesuchen zu prüfen bzw. analog wie bei den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen vermögensund einkommensabhängige Beiträge zu erheben.

Begründung:

Gemäss Volksschulgesetz und -verordnung kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch, insbesondere Sonderschulen.

Die Bildungsdirektion hat die Elternbeiträge auf maximal 8 Franken pro Verpflegungstag für Tagesschülerinnen oder Tagesschüler und 17 Franken pro Verpflegungstag für Heimschülerinnen und Heimschüler festgesetzt. Eltern, die ihre Kinder in Krippen oder Tagesstrukturen betreuen lassen, zahlen häufig höhere Minimalbeiträge. Auch im Vergleich zu anderen Kantonen sind diese Maximalbeträge tief. Aargau hat die Maximalbeträge auf 10 Franken bzw. 24 Franken festgelegt.

Das Argument, dass die Eltern bei der Platzierung in eine Sonderschule keine andere Möglichkeit haben, stimmt nur begrenzt. Eine Platzierung ist nur im Einverständnis mit den Eltern möglich.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Sabine Wettstein-Studer, Uster, Cäcilia Hänni-Etter, Zürich, und Astrid Furrer, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 11 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412. 100) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Nach § 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106) legt das Volksschulamt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest.

Gemäss der geltenden Regelung können die Gemeinden von den Eltern einen Beitrag von höchstens Fr. 8 pro Mahlzeit oder Fr. 17 bei ganztägiger Verpflegung verlangen. Eine Erhöhung dieser Beiträge, die seit dem Schuljahr 2004/05 gelten, wird zurzeit vorbereitet.

Eine Abstufung des Höchstansatzes der Verpflegungsbeiträge nach Vermögen und Einkommen würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Zudem geht es bei den Verpflegungsbeiträgen um deutlich geringere Beiträge als bei der familienergänzenden Betreuung. Auf eine soziale Abstufung des Höchstansatzes der Verpflegungsbeiträge ist deshalb zu verzichten.

Der Kanton legt nur die Höchstansätze der Verpflegungsbeiträge fest. Im Übrigen sind die Gemeinden bei der Ausgestaltung und Erhebung dieser Beiträge frei. Sie können insbesondere auch auf die Erhebung der Verpflegungsbeiträge verzichten. Damit kann einkommensschwachen Familien unbürokratisch entgegengekommen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 42/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi